



**Öffnungszeiten der Bibliothek:** Mo - Fr jeweils 7.00 - 14.30 (und nach *telefonischer Vereinbarung*)

## Benützungsbedingungen für die Bibliothek

1. Die Bibliothek der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine Amtsbibliothek; die Bestände der Bibliothek dienen in erster Linie den Mitarbeitern dieser Institution als Arbeitsinstrument für alle Forschungsprojekte und wissenschaftlichen Arbeiten.
2. Externe Personen und Institutionen können Werke aus den Bibliotheksbeständen entleihen. Um einen reibungslosen Bibliotheksbetrieb zu ermöglichen, werden externe Besucher ersucht, sich vorher anzumelden. Leihgebühr wird keine eingehoben. Die reguläre Leihfrist beträgt drei Wochen, wobei eine Verlängerung der Entlehndauer nach Absprache (telefonisch, per email) innerhalb der Leihfrist möglich ist. Zeitschriftenbände sowie Einzelhefte von Zeitschriften (also alle Signaturen, die mit Per .. oder Ser .. beginnen) können grundsätzlich nicht an externe Benutzer entlehnt werden. Die Bestände der Handbibliothek (Agrarstatistiken, EU) bleiben ebenfalls von der Entlehnung ausgeschlossen.
3. Nicht entlehbare Werke können in begrenztem Ausmaß, unter Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen seitens des Benutzers, im hauseigenen Kopierer zu 0,08 € (= 8 Cent) pro Blatt vervielfältigt werden.
4. Öffentliche Institutionen können Werke aus den Beständen der Bibliothek schriftlich zur Fernleihe anfordern. Der Versand erfolgt per Nachnahme, ausgenommen bei den an das österreichische Fernleihsystem angeschlossenen Bibliotheken. Die jeder Büchersendung beiliegende vorgedruckte Empfangsbestätigung muss umgehend unterschrieben und gestempelt zurückgesendet werden. Eine Fernleihe ins Ausland erfolgt nur an (agrar-) wissenschaftliche Institute und Einrichtungen bzw. an die Fernleihestelle einer Bibliothek im EU-Raum, keinesfalls jedoch an Einzelpersonen. Die Rücksendung entlehnter Werke muss eingeschrieben erfolgen.
5. Privatpersonen können Werke aus den Bibliotheksbeständen im Rahmen der unter 2., 3. und 4. genannten Beschränkungen nur persönlich unter der Vorlegung eines Ausweisdokuments entleihen.
6. Nach Ablauf der normalen Leihfrist wird der Entlehner schriftlich an die Rückgabe erinnert; Nach der dritten erfolglosen Aufforderung zur Rückgabe wird die Eintreibung der entlehnten Werke der Finanzprokuratur übertragen. Leser, die die von ihnen entlehnten Werke erst nach mehr als einmaliger Mahnung zurückstellen, können von einer weiteren Bibliotheksbenützung ausgeschlossen werden.

Der Direktor der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Wien, 21.5.2012

